

## 1. ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Öffentl. Straßenverkehrsfläche mit Breiteder Fahrbahn, des Grün- bzw. Parkstreifens und Gehweges, der Grün-streifen darf durch Zu- und Ausfahrten unterbrochen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

----- Straßenbegrenzungslinie

II max. Anzahl der Vollgeschosse o.8 Grundflächenzahl

(1.2) Geschossflächenzahl

Öffentliche Grünfläche als Randeingrünung mit Festsetzun von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (sh.GOP) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V. m. Nr. 20 BauGB)

Festsetzung von privaten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (sh. GOP) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sichtflächen im Straßenbereich, die von jeglicher Bebauung Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc., die mehr als 0,80 m über der Verbindungsfläche der Straßenoberkanten hinausragen, frei zu machen und frei zu halten sind. Bestehendes Gelände ist ggfl. soweit abzutragen, daß die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe au unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist (sh. hierzu auch Art. 26 BayStrWG).

Sichtflächen im Bahnbereich, eine Bebauung bzw. Bepflanzung in diesem Bereich ist ausgeschlossen.

Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (Geplante Grabenverrohrung)

Anbaufrele Zone gem. Art. 23 (1) BayStrWG: Bauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen jeder Art – ausgenommen Ein-friedungen – in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Rand

Fläche für Versorgungsanlage (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlage (Löschwasserzist (V = 200 cbm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Fläche für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ersatzfläche) ( § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Grundstücke für die Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind (siehe Ziff. 2.13 der weiteren Festsetzungen)

Besteh. Wohngebäude

Besteh. Grundstücksgrenzen \_\_\_\_ Vorgeschlägene Teilung der Grundstücke

1.2.1. Die zu versiegelnden Flächen der Grundstücke sind möglichst gering zu halten. Flächen, auf denen nur unverschmutztes Oberflächenwasser anfällt (Grundstückszufahrten, Wege, Stellplätze), sollten möglichst durchlässig gestaltet werden (z.B. mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen). Das Oberflächenwasser von diesen Flächen soll an Ort und Stelle versickern und/ oder breitflächig in Grünanlagen abgeleitet werden. Bei größerem Wasseranfall, z.B. bei Dachflächen und bei versickerungsfähigem Untergrund (Sickerversuch empfohlen), sollten Sickerschächte, -stränge oder -gruben gebaut werden. Die Versikkerungen über diese technischen Anlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis, wobei die Anträge von den Bauwilligen zu stellen sind.

sind.
Es darf nur unverschmutztes Oberflächenwasser versickert werden.
Flächen, auf denen Abwasser anfällt bzw. Niederschlagwasser verunreinigt werden kann, z.B. Waschplätze, sind wasserdicht zu befestiger
und gegebenenfalls über Leichtflüssigkeitsabscheider (z.B. bei Tankstellen und Waschplätzen) zu entwässern.

1.2.2. Vom Gewerbegebiet dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicher-heit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 70 beeinträchtigen.

1.2.3. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche wegen Lärm- und sonst. Immisionsbelästigungen gemacht werden.

## 1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweifur oder dem Bayer.Landesamt für Denkmalpflege anzuzeiger (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

Best. Elektrizitäts-Versorgungskabel der Stadtwerke Schweinfurt

Best. fernmeldetechnische Versorgungsleitungen der Deutschen Bundespost (Telekom)

Trasse der Richtfunkverbindung Kitzingen - Schweinfurt der deutschen Bundespost für den Fernmeldeverkehr.

## 2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Das Baugebiet ist festgesetzt als: Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO.
- 2.2 Die Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber ist gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 2 I.V.
  mit § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO allgemein zulässig. Der Einbau von Wohnungen
  im Betriebsgebäude ist nur dann zulässig, wenn dadurch 2 Vollgeschosse nicht überschriften
  werden. Bei der Errichtung von Wohnungen im Dachgeschosse bleibt das Dachgeschosse bei der
- 2.3 Für das Baugebiet wird die offene Bauwelse festgesetzt.

Berechnung der Zahl der Vollgeschosse ausser Betracht.

- 2.4 Die max. Traufhöhe der gewerblichen Bauten wird mit 6,00 m festge-
- 2.5 Für die Gewerbebauten werden Satteldächer bzw. Pultdächer mit einer Dachneigung von 20° 40° festgesetzt. Für die freistehenden Wohnhäuser werden nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° 50° festgesetzt. Dachgaupen bei den Wohngebäuden sind zulässig.
- 2.6 Besonders feuergefährdete Betriebe mit außergewöhnlicher Brand-last müssen bei der Planung eigene Löschwassereinrichtungen
- 2.7 Für sämtl. Bauvorhaben ist mit den zu ge
- 2.8 Zur Erkundung des Grundwasserstandes werden den Bauwilligen von Baubeginn Schürfgruben empfohlen. Soweit dabei Grundwasser über Kellersohle (Grundwasserschwankung berücksichtigen) angetroffen wird, sind die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszuführer Eine dauernde Grundwasserabsenkung und -ableitung ist nicht zuläsig; ebenso die Einleitung von Grund-, Quell- oder Dränwasser in Kanalisation.

Bezüglich der Grundwasserschwankung sollte ein Sicherheitszuschlag von mind. 1 m auf den beobachteten Grundwasserstand gewählt werde

- 2.9 Die H\u00f6he der Einfriedung\u00e4n an der Erschlie\u00dbungsstra\u00e4e darf 1,50 m \u00fcber Gehwegoberkante nicht \u00fcberschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht als stra\u00e4enseitige Einfriedung ist untersagt. Einfriedungen aus Maschendraht sind mit standortgerechten, heimischen Laubgeh\u00f6lzer zu hinterpflanzen.
- 2.10 Die Grundstücke sind außerhalb der OD-Grenze entlang der klassifizierten Straße (St 2272) mit tür- und torlosen Einfriedungen zu versehen, sodaß keine unmittelbaren Zugänge zu dieser/diesen Straßen möglich sind .
- 2.11 Es dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden, die von der BAB A 70 eingesehen werden können.
- 2:12 Beleuchtungsanlagen müssen so errichtet werden, daß die Verkehrs-teilnehmer auf der BAB A 70 nicht geblendet werden.
- 2.13 In dem mit Schraffur gekennzeichneten Bereich müssen Gebäude von lärmintensiven Betrieben so angeordnet werden, daß sie als Schall-schutz gegenüber dem WA-Gebiet wirken; d.h. z.B. daß Fenster und Türen, die zum Öffnen vorgesehen sind, stets der vom WA-Gebiet ab-gewändten Gebäudeseite angeordnet werden.
- 2.14 Bei der Erschließung des Gebietes ist darauf zu achten, daß die Ver-und Entsorgungsleitungen in der Weise trassiert werden, daß sie nich im Bereich der standortgebundenen Großbäume (sh. Grünordnungspla
- 2.15 Der vom Landschaftsarchitekt Klaus Neisser, Bad Kissingen, ausgear beitete Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Boolindsolunger rat oal. rot brown

in Sennfeld offentich ausgelegt. 23. AUG. 1994 0 9. NOV. 1994

125. OKT. 1994 de

. . 0 9. NOV. 1994

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abc 3 Satz 1 BauGB nicht geltend. Schweinfurt, 02.02.1995

BEMEIND

Strobel, Regierungsrat WAT SOT

öffentliche Bekanntmachung und durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer 3 Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmehung ist der Bebau splan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

ennfeld, 09.03.95

robitakturburo elefon 0 97 25 / 825